



Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Bremen-Nord e.V.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 3

I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
<i>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	3
II. ZWECK 3	
<i>§ 2 Zweck</i>	3
<i>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</i>	4
<i>III. Mitgliedschaft</i>	5
<i>§ 4 Mitgliedschaft</i>	5
<i>§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte</i>	5
<i>§ 6 Stimmrecht</i>	5
<i>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</i>	5
<i>§ 8 Beitrag</i>	6
<i>IV. Gliederungen des Bezirks Bremen-Nord und deren Aufgaben</i>	6
<i>§ 9 Gliederungen des Bezirks Bremen-Nord</i>	6
<i>§ 10 Aufgaben der Gliederungen</i>	6
V. JUGEND 7	
<i>§ 11 Jugend</i>	7
VI. ORGANE	8
1. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
<i>§ 12 Aufgabe</i>	8
<i>§ 13 Zusammensetzung</i>	8
<i>§ 14 Stimmberechtigung</i>	8
<i>§ 15 Einberufung, Mitgliederversammlung in außergewöhnlicher Situation</i>	8
<i>§ 16 Ladungsfrist</i>	9
<i>§ 19 Beschlussfassung</i>	9
<i>§ 20 Abstimmungen und Wahlen</i>	10
<i>§ 21 Protokoll</i>	10
2. ABSCHNITT: BEZIRKSRAT	10
<i>§ 22 Aufgabe</i>	10
<i>§ 23 Zusammensetzung</i>	10
<i>§ 24 Stimmberechtigung</i>	10
<i>§ 25 Einberufung, virtuelle Tagung</i>	11
<i>§ 26 Ladungsfrist</i>	11
<i>§ 27 Anträge</i>	11
<i>§ 28 Anzuwendende Vorschriften</i>	11
3. ABSCHNITT: BEZIRKSVORSTAND	11
<i>§ 29 Geschäftsführung und Leitung</i>	11
<i>§ 30 Zusammensetzung</i>	11
<i>§ 31 Vertretungsbefugnis</i>	12
<i>§ 32 Amtszeit</i>	12
<i>§ 33 Geschäftsverteilung</i>	12
<i>§ 34 Ladungsfrist, virtuelle Tagung</i>	12
<i>§ 35 Anträge</i>	13

<i>§ 36 Anzuwendende Vorschriften</i>	13
VII. BLEIBT FREI	13
<i>§ 37 bleibt frei</i>	13
<i>VIII. Schiedsgerichtsbarkeit</i>	13
<i>§ 38 Aufgabe</i>	13
<i>§ 39 Zusammensetzung</i>	13
<i>§ 40 Kostentragung</i>	13
<i>§ 41 Schiedsordnung</i>	13
<i>§ 42 Ordentlicher Rechtsweg</i>	13
IX. BLEIBT FREI	13
<i>§ 43 bleibt frei</i>	13
<i>X. Kommissionen</i>	13
<i>§ 44 Aufgabe</i>	13
<i>§ 45 Ordnungen und Richtlinien</i>	14
<i>§ 46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material</i>	14
<i>§ 47 Ehrungen</i>	14
<i>§ 48 Geschäftsordnung</i>	14
<i>§ 49 Wirtschaftsordnung</i>	14
<i>§ 50 entfällt</i>	14
<i>§ 51 Satzungsänderungen</i>	14
<i>§ 52 Auflösung</i>	15

**Satzung der
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremen - Nord e.V.“
in der Fassung vom 27.04.2025**

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und **dem Leitbild** der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1931 gegründete Bezirk Bremen-Nord der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremen-Nord e.V. (Bezirk Bremen-Nord).
- (2) Sitz des Bezirks Bremen-Nord ist die Stadtgemeinde Bremen. Er ist in das Ver- einsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Der Bezirk Bremen-Nord mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmit- telbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die vordringliche Aufgabe des Bezirk Bremen-Nords ist die Schaffung und För- derung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrin- kungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere

- a) frühzeitige und fortgesetzte Informationen über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten;
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung;
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen;
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz;
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(4) Weitere bedeutende Aufgaben des Bezirk Bremen-Nords sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(5) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme von Sanitätsdienstaufgaben;
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
- c) Durchführungrettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung;
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung;
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkung an internationalen Hilfseinsätzen;
- g) Zusammenarbeit mit Behörden und der EU.

(6) Der Bezirk Bremen-Nord achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

(7) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Bezirk Bremen-Nord ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Bezirks Bremen-Nord dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks Bremen-Nord. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Bezirks Bremen-Nord fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Bezirk Bremen-Nord ist eine rechtsfähige Gliederung der DLRG. Seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes Bremen.
- (2) Mitglieder des Bezirks Bremen-Nord können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung und die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung und/ oder den Bezirksrat, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beitragsanteile bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen ~~des~~ Bezirks Bremen-Nord ~~oder seiner~~ Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend des Bezirks Bremen-Nord regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied ist zulässig, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und wenn der Rückstand unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Nach Zahlung des rückständigen Beitrags kann das gestrichene Mitglied erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.
- (4) Über den persönlichen Ausschluss aus dem Bezirk Bremen-Nord entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbands Bremen nach Maßgabe der §§38 bis 42 der Satzung der DLRG.
- (5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche Eigentum des Bezirks Bremen-Nord zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Bezirk Bremen-Nord abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied eben-

so wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns. Durch derartiges Handeln wird der Bezirk Bremen-Nord im Übrigen nicht verpflichtet.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. In diesen sind die entsprechenden Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ablauf des Geschäftsjahrs.
- (3) entfällt

IV. Gliederungen des Bezirks Bremen-Nord und deren Aufgaben

§ 9 Gliederungen des Bezirks Bremen-Nord

- (1) Der Bezirk Bremen-Nord ist eine Untergliederung des Landesverbands Bremen mit eigener Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Bezirk kann Untergliederungen bilden. Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen. Für eine Änderung ist, neben der Einwilligung des Landesverbandes eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung des Bezirks Bremen-Nord erforderlich.
- (3) Sowohl die Satzungen des Bezirks als auch die etwaiger Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Landesverbandes vor.
- (4) Die DLRG ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzung der DLRG sowie der auf ihr beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Grenzen des Bezirks Bremen-Nord entsprechen denen des Stadtbezirks Nord der Stadtgemeinde Bremen mit den Stadtteilen Burglesum, Vegesack und Blumenthal.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Der Bezirk Bremen-Nord und weitere Untergliederungen sind an diese Satzung, die des Landesverbandes Bremen und des Bundesverbandes der DLRG gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Untergliederungen des Bezirks Bremen-Nord beachten jeweils ihrerseits das Regionalitätsprinzip im Verhältnis zu den Untergliederungen und Bezirken.
- (2) Die Satzung des Bezirks einschließlich der Satzungsänderungen bedarf vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandvorstandes. Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung

des Landesverbandes. Sofern die Untergliederung ein eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.

(3) Der Bezirk Bremen-Nord hat dem Landesverband Bremen Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Bezirksratstagungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Weiter ist bei Anfragen oder Auflagen der Finanzverwaltung zur steuerlichen Begünstigung der Landesverband unverzüglich zu unterrichten.

(4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch die DLRG nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

(6) Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Aufrufung des Schiedsgerichts des Bundesverbandes möglich. Näheres regelt dessen Schiedsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) Die DLRG-Jugend Bremen-Nord (DLRG-Jugend) ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im Bezirk Bremen-Nord.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Bezirks Bremen-Nord und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks Bremen-Nord.

(3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der Bezirks-Jugend (Bezirksjugendordnung), die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des Bezirksrats bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend (Bezirksjugendordnung) nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelung im Widerspruch zu dieser Satzung steht.

(4) Die Gliederung der DLRG-Jugend im Bezirk Bremen-Nord hat § 9 dieser Satzung zu entsprechen.

(5) Der Bezirk wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(6) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgabe

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Bremen-Nord.

(2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks Bremen-Nord vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Bremen-Nord verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Mitglieder des Vorstands und Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter und der Delegierten für die Landesverbandshauptversammlung. Ausgenommen von der Wahl sind der Vorsitzende der DLRG-Jugend sowie dessen Stellvertreter und der Ehrenbezirksleiter;
- b) Wahl der Bezirksratsmitglieder (§ 23 Abs. 1 b);
- c) Wahl von mindestens 2 bis 5 Revisoren
- d) Entlastung des Bezirksvorstandes;
- e) Ernennung des Ehrenbezirksleiters;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder ab dem folgenden Geschäftsjahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Auflösung des Bezirks Bremen-Nord.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
- b) den Mitgliedern des Bezirks;
- c) den Ehrenmitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) bleibt frei

§ 14 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung haben je eine Stimme die Mitglieder nach § 13 Abs. 1.

§ 15 Einberufung, Mitgliederversammlung in außergewöhnlicher Situation

(1) Die Mitgliederversammlung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder seines / seiner Stellvertreter zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder, ausgewiesen durch eine Unterschriftensammlung, schriftlich dem Bezirksvorstand gegenüber verlangen.

(3) Ist abzusehen, dass die Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Bezirksvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten. Der Beschluss ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Bezirkshauptversammlung stattfindet. Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig.

§ 16 Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss textförmlich mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen textförmlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme: § 51 Abs. 2). Sie sind ohne Verzögerung zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Bezirks auszulegen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Ist oder wird eine Mitgliederversammlung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine solche neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberchtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Wenn kein Mitglied der Bezirkshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

§ 21 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift dieses Protokolls muss binnen **sechs** Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Bezirks ausliegen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Anforderung können Mitglieder eine Kopie in elektronischer oder Papierform erhalten.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb von vier Wochen nach Auslage des Protokolls von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksleiter geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksvorstand.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgabe

- (1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirk Bremen-Nord wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Vorstandes, die Ernennung des Ehrenbezirksleiters, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksrat wird gebildet aus
- den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - einer a) entsprechend hohen Anzahl von durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Bezirksratsmitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (2) bleibt frei

§ 24 Stimmberechtigung

Im Bezirksrat haben

- je eine Stimme die Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Buchstaben a) und b)

b) je eine Stimme die Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Buchstabe c), wenn sie ein Vorstandsmitglied vertreten; anderenfalls wirken sie nur beratend mit.

§ 25 Einberufung, virtuelle Tagung

- (1) Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiter oder seines / seiner Stellvertreter zusammen.
- (2) Außerdem ist auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Bezirksrates ein Bezirksrat einzuberufen.
- (3) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder Antrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten (ohne Mitglieder des Bezirksvorstandes) kann der Bezirksrat auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig.
- (4) In dringenden Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. Hierbei ist neben dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ festzustellen.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zum ordentlichen Bezirksrat muss textförmlich mindestens mit einer Frist von sechs Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksrat mindestens mit einer Frist von drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Für die Wahrung der Frist gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Anträge zum Bezirksrat müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrats zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk Bremen-Nord im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bezirksrates.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
 - a) dem Bezirksleiter;
 - b) bis zu drei stellvertretende Bezirksleiter;

- c) dem Geschäftsführer;
 - d) dem Schatzmeister;
 - e) dem Leiter Ausbildung;
 - f) dem Leiter Einsatz;
 - g) dem Bezirksarzt;
 - h) dem Leiter Verbandskommunikation;
- sowie
- i) dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend
 - j) dem Ehrenbezirksleiter

(2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis h) haben bis zu zwei Stellvertreter, zu Buchstabe i) ein Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes mit Ausnahme des Ehrenbezirksleiters haben eine Stimme. Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe c) bis i) der von dem zu vertretenden Vorstandsmitglied in Textform bestimmte Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(4) Mitglieder des Bezirksvorstandes dürfen nicht in mehrere Vorstandsämter des Bezirks gewählt werden.

(5) Für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben können Fachreferenten beauftragt werden. Sie haben im Bezirksvorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 31 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bezirksintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Bezirksvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 34 Ladungsfrist, virtuelle Tagung

(1) Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher textförmlich einzuladen. §16 Abs. 2 gilt entsprechend. Anstelle der Einladung kann eine Bekanntgabe des kommenden Sitzungstermins im Protokoll der vorangegangenen Sitzung des Bezirksvorstandes treten.

(2) Der Ladungsberechtigte kann anordnen, dass die Versammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden kann. Eine Kombination von Präsenz und elektronischer Kommunikation kann ebenso angeordnet werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig.

§ 35 Anträge

Anträge zur Bezirksvorstandssitzung müssen spätestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zuzuleiten.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

VII. bleibt frei

§ 37 bleibt frei

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 38 Aufgabe

Das verbandsinterne Schiedsgericht (Schieds- und Ehrengericht) hat die Aufgabe, das Ansehen des Bezirks Bremen-Nord und seiner Mitglieder zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

§ 39 Zusammensetzung

§ 39 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

§ 40 Kostentragung

§ 40 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

§ 41 Schiedsordnung

§ 41 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

§ 42 Ordentlicher Rechtsweg

§ 42 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

IX. bleibt frei

§ 43 bleibt frei

X. Kommissionen

§ 44 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

XI. Sonstige Bestimmungen

§ 45 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Diese wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 47 Ehrungen

Der Bezirk Bremen-Nord ehrt nach Nachmaßgabe des § 47 der Bundessatzung.

§ 48 Geschäftsordnung

Der Bezirk Bremen-Nord arbeitet nach der Geschäftsordnung der DLRG.

§ 49 Wirtschaftsordnung

- (1) Der Bezirk Bremen-Nord arbeitet nach der Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (2) Der Bezirk Bremen-Nord arbeitet nach der Datenschutzordnung der DLRG, sofern er sich keine eigene Datenschutzordnung gibt oder ergänzende Regeln beschließt. Zuständig ist der Bezirksvorstand.
- (3) Der Bezirk Bremen-Nord arbeitet im Rahmen der Compliance-Regeln der DLRG und kann sich durch die Mitgliederversammlung oder den Bezirksrat eigene Compliance-Regeln geben.

§ 50 entfällt

XII. Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Bezirksvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt ge-

geben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.

(3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesverbandes der DLRG.

§ 52 Auflösung

(1) Die Auflösung des Bezirks Bremen-Nord kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den DLRG Landesverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Nach Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung nach Maßgabe der §§ 47 ff BGB beauftragt werden.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Satzung umfasst 53 Paragrafen. Sie tritt nach Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 27.04.2025 mit der Genehmigung durch den Landesverband und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderung bei der Einreichung redaktionell zu überarbeiten, insbesondere Rechtschreibung und Layout anzupassen.